



2024-0.900.154

Bescheid

I. Spruch

Aufgrund des Antrages von Johanna Wallisch, BA als Inhaberin des Nähshule Punkt AT e.U., vom 03.12.2024 betreffend „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“, abrufbar unter www.naehschule.at, hat die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 9 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBI I. Nr. 84/2001 idF BGBI. I Nr. 135/2023 festgestellt, dass es sich dabei um einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne von § 2 Z 3 AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 03.12.2024 an die KommAustria beantragte Johanna Wallisch, als Inhaberin des Nähshule Punkt AT e.U. (FN 613830t), (im Folgenden: Einschreiterin), die Feststellung, ob es sich bei dem unter www.naehschule.at abrufbaren „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“, welcher bereits mit Schreiben vom 05.12.2023 bei der KommAustria angezeigt wurde (KOA 1.950/23-100), um einen anzeigenpflichtigen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G handelt.

In der zu KOA 1.950/23-100 bei der KommAustria erstatteten Anzeige gab die Einschreiterin an, dass es sich um einen Abrufdienst um Selbstlernkurse zum Thema Schneiderhandwerk handle. Weiters gab die Einschreiterin an, dass der SVOD (= Subscription-Video-on-Demand), also über ein Abo-Modell, finanziert werde. Die Kurse seien für die Nutzer jederzeit verfügbar. Als Datum der Betriebsaufnahme wurde der 02.10.2023 bekanntgegeben.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

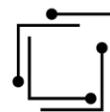
Die Einschreiterin Johanna Wallisch, BA ist Inhaberin des beim Landesgericht Wiener Neustadt zur FN 61383t eingetragenen Unternehmens Nähshule Punkt AT e.U. Der Sitz des eingetragenen Unternehmens befindet sich in Österreich.

Am 03.12.2023 zeigte die Einschreiterin den Abrufdienst „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“, abrufbar unter www.naehschule.at, an.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



Am 03.12.2024 stellte sie einen Feststellungsantrag betreffend dem unter www.naehschule.at abrufbaren „Onlinekurs Thema Schneiderhandwerk“.

Die Einschreiterin bietet auf der Website Selbstlernkurse betreffend das Schneiderhandwerk, beispielsweise über Verarbeitungstechniken, Schnittzeichnen, Materialkunde und Maschinenkunde, an. Das Video-Angebot wird über SVOD (= Subscription-Video-on-Demand), also ein Abo-Modell, finanziert. Nach erfolgter Bezahlung werden den Nutzern die online abrufbaren Videos jederzeit zur Verfügung gestellt.

The screenshot shows a website for 'naehschule.at' with a banner for a free course. The banner text includes '+++GRATIS+++ € 0 +++ KOSTENLOS+++', 'Klicke hier und hol dir den beliebten Anfängerkurs', and 'T-Shirt: Schnittzeichnen für Anfänger'. Below the banner is a photograph of a woman in a workshop, looking at a dress form. To the right is a list of reasons why people might not like ready-made patterns.

Keine Lust mehr auf fertige Schnittmuster, die eh nicht zu deinen Körpermaßen passen?

- ✓ Du bist es leid, dass deine genähten Kleidungstücke eine miese Passform haben?
- ✓ Du hast wieder mal keine Ahnung welche Größe du beim Schnittmuster nun ausschneiden sollst, weil deine Maße über 4 Größen verteilt sind?
- ✓ Jedesmal ein FBA zu machen ist dir zu aufwendig?
- ✓ Du hast keine Bock mehr, ständig Probemodelle zu nähen, bevor du dich an den schönen Stoff heran wagst?
- ✓ Schnittmuster zusammenkleben geht dir so richtig auf die Nerven?

Lerne Schnittzeichnen!

Johanna, Gründerin der Nähschule, ist Expertin für Onlinekurse rund um das Thema Schnittzeichnen für Hobbyse Schneiderinnen!

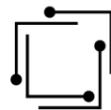
“Schnittzeichnen ist kein Hexenwerk, es gibt einen logischen Zusammenhang zwischen Schnittmustern und dem eigenen Körper!” Johanna, Kursleitung Näh schule

- # Kurse sind anfängertauglich
- # Selbstlernkurse: Lerne wann, wo und wie du willst
- # Onlinekurse: mit Livecalls und Facebook-Gruppen
- # Schritt für Schritt Videoanleitungen



Screenshot 1: Website www.naehschule.at vom 10.12.2024

Die behördliche Einsichtnahme in die Website www.naehschule.at ergibt, dass neben einem Gratis-Video ein vierwöchiger Intensivkurs für Anfänger im Videoformat angeboten wird. Im Herbst 2024 gab es ein ausgebuchtes zehnwöchiges Kursformat.



+++Gratis+++
€ 0

T-Shirt:
Schnittzeichnen für Anfänger

Mit nur zwei Körpermaßen - Körperhöhe und Brustumfang - kannst du dir in weniger als 30 Minuten einen Maßschnitt für ein T-Shirt erstellen.

Glaubst du nicht? Probiere es einfach aus.

PS: Der Schnitt ist für Damen und Herren geeignet!

Hol ich mir

4-Wochen Intensivkurs
Anfängerkurs

Perfekte Passform:
Grundkurs Schnittzeichnen

Der ultimative Einsteigerkurs für Anfänger, die Schnittzeichnen lernen wollen!

Du lernst anhand der einfachsten Schnittkonstruktion (Rock) etwas über Körperbalance, Passform, Schnitttechniken, Profitipps zum Nähen, Figuranpassungen, Maßnehmen und vieles mehr!

Ausgebucht

Herbst 2024
10-Wochen Kurs

Passende Oberteile:
Grundschnitt perfekt konstruiert

Schnitte für Webware
Grundschnitte Oberteile
Ärmelgrundschnitte
Krägen und Kapuzen

Du kannst dich unverbindlich und kostenlos auf die Warteliste eintragen. Sobald der Kurs verfügbar ist, erfährst du es.

Warteliste

Screenshot 2: Website www.naehschule.at vom 18.07.2024

Darüber hinaus sind für das Jahr 2025 weitere Kurse geplant, für die es bereits eine Warteliste gibt.

+++GRATIS+++ € 0 +++ KOSTENLOS+++

Klicke hier und hol dir den beliebten Anfängerkurs

T-Shirt: Schnittzeichnen für Anfänger

+++Gratis+++
€ 0

T-Shirt:
Schnittzeichnen für Anfänger

Mit nur zwei Körpermaßen - Körperhöhe und Brustumfang - kannst du dir in weniger als 30 Minuten einen Maßschnitt für ein T-Shirt erstellen.

Glaubst du nicht? Probiere es einfach aus.

PS: Der Schnitt ist für Damen und Herren geeignet!

Hol ich mir

4-Wochen Intensivkurs
Anfängerkurs

Grundkurs Schnittzeichnen
4 Module

Der ultimative Einsteigerkurs für Anfänger, die Schnittzeichnen lernen wollen!

Du lernst anhand der einfachsten Schnittkonstruktion (Rock) etwas über Körperbalance, Passform, Schnitttechniken, Profitipps zum Nähen, Figuranpassungen, Maßnehmen und vieles mehr!

Ausgebucht

Kursstart 2025
in Planung

Passende Oberteile:
Grundschnitt perfekt konstruiert

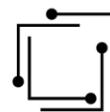
Schnitte für Webware
Grundschnitte Oberteile
Ärmel, Kapuze, Kragen
Livecalls und Facebookgruppe

Du kannst dich unverbindlich und kostenlos auf die Warteliste eintragen. Sobald der Kurs buchbar ist, erfährst du es.

Warteliste

Weitere Kurse sind bereits in Planung. Trage dich gerne in meine Liste ein, dann verpasst du keine Neuigkeiten.
Hier klicken und in die Liste eintragen!

Screenshot 3: Website www.naehschule.at vom 10.12.2024



Passende Oberteile: Grundschnitt perfekt konstruiert

WARTELISTE - Kursstart Frühjahr 20258

Der 10-Wochen Kurs, in dem du alles über die Grundkonstruktion von Oberteilen lernst.

Kursinhalte

- # Grundschnitte für Bluse, Jacke, Top
- # Ärmelgrundschnitte
- # Krägen
- # Kapuze

[Ich will auf die Warteliste](#)

Screenshot 3: Website www.naehschule.at vom 10.12.2024

Bei der Einschreiterin handelt es sich um eine Kleidermacherin mit über 25-jähriger Berufserfahrung.

Hallo ich bin Johanna!

Hallo - ich freue mich, dass du Interesse an dem Kurs hast! Du fragst dich vielleicht, wer diesen Kurs anbietet?!

Ich bin Kleidermacherin (Damen/Herren) und habe über 25 Jahre Erfahrung.

Meine Motivation für all meine Kurse ist, Fachwissen aus dem Schneiderhandwerk einfach und online allen Nähbegeisterten zugänglich zu machen.

Du kannst mir während der Videos quasi über die Schulter schauen und verpasst so kein Detail, versprochen!

Übrigens: Ich liebe Schnittzeichnen, aber vor dem Zuschneiden drücke ich mich immer so lange es geht ;)

Screenshot 4: Website www.naehschule.at vom 10.12.2024

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Einschreiterin und dem eingetragenen Unternehmen beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Website www.naehschule.at, zu den angebotenen Videoformaten sowie zur Berufserfahrung der Einschreiterin beruhen auf dem zitierten Akt der KommAustria und der behördlichen Einsichtnahme in die angeführte Website.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 9 Abs. 8 AMD-G hat die Regulierungsbehörde auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 AMD-G fällt.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

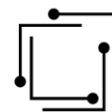
3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]



20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 dritter Satz verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit

Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

(8) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag festzustellen, ob ein angezeigter Mediendienst unter § 2 Z 3 fällt.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Einschreiterin einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 und Z 4 AMD-G anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: „alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“

4.2.1. Zur Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit



geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, *Mc Fadden*, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, *Papasavvas*).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfängenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, *Bond van Adverteerders*, Rn. 16; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die



Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die behördliche Einsichtnahme in die Website www.naehschule.at ergibt, dass das Videoangebot über ein Abonnement-Modell monetarisiert ist. Für das Jahr 2025 werden bereits weitere zahlungspflichtige Kurse geplant. Die Dienstleistungseigenschaft ist daher zu bejahen.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G sind diejenigen, die dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes tragen und bestimmen, wie diese gestaltet werden.

Die Einschreiterin trifft im gegenständlichen Fall die Entscheidung, wie die Inhalte erstellt und welche Videos anschließend hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmungen des AMD-G trägt somit die Einschreiterin die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Angebots und bestimmt, wie dieses gestaltet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die redaktionelle Verantwortung für die Website www.naehschule.at trägt.

4.2.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbarer Teils der Bereitstellung von Videos

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 und 4 AMD-G ist weiters, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei der gegenständlichen Website handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.



Es handelt sich daher um ein Angebot im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G.

4.2.4. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung und Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten. Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „faires Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein ‚Audiovisueller Mediendienst auf Abruf‘?, MR 2011/228.“

Die unter www.naehschule.at zur Verfügung gestellten Beiträge umfassen von der Einschreiterin erstellte Selbstlernkurse aus dem Bereich des Schneiderhandwerks.

Die KommAustria geht im vorliegenden Fall im Lichte der hauptberuflichen Tätigkeit der Einschreiterin als Schneiderin und ihrer langjährigen Berufserfahrung, des Finanzierungsmodells über Abonnements, der ausgebuchten Kursvideos für Herbst 2024 und der für das Jahr 2025 in Planung befindlichen Videos, für die es bereits jetzt eine Warteliste gibt, dass das gegenständliche Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, am massenmedialen Markt teilzunehmen und deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten tritt.



Diese Beiträge dienen der Bildung der Zuseherschaft und stellen daher derzeit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AVMD-RL dar.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein. und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der vormaligen Fernseh-RL 89/552/EWG vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 02.06.2005, C-89/04, *Mediakabel*). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste und in concreto auf das gegenständliche Videoangebot der Einschreiterin umgelegt werden. Dass die Videos den Nutzern erst nach Abschluss eines Abonnements bzw. nach Abschluss des Zahlungsvorgangs zugänglich gemacht werden, schadet nicht.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung des angezeigten Angebots erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.2.7. Zusammenfassung

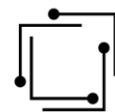
Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der von der Einschreiterin unter der Internetadresse www.naehschule.at bereitgestellten Angebot jedenfalls um Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung, und damit um einen audiovisuellen Mediendienst handelt, der gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.900.154“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“,



das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17.12.2024

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)